

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 629/88 der Kommission vom 8. März 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 630/88 der Kommission vom 8. März 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 631/88 der Kommission vom 8. März 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 379/88 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der irischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 60 000 Tonnen 5
- * Verordnung (EWG) Nr. 632/88 der Kommission vom 8. März 1988 zur Aufhebung der Zölle bei der Einfuhr von Tafeloliven aus Spanien und Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 7
- Verordnung (EWG) Nr. 633/88 der Kommission vom 8. März 1988 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Brotweizen in Deutschland 9
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

88/126/EWG:

- * Richtlinie der Kommission vom 22. Dezember 1987 zur Änderung der Richtlinie 87/94/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Verfahren zur Überprüfung der Merkmale, Grenzwerte und der Detonationsfähigkeit von Ammoniumnitrat-Einnährstoffdünger mit hohem Stickstoffgehalt 12

- * **Entscheidung der Kommission vom 12. Februar 1988 zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, zum Schutz gegen die Einschleppung von *Corynebacterium sepeidonicum* vorübergehend ergänzende Maßnahmen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu treffen** 13
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Richtlinie 87/94/EWG der Kommission vom 8. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Verfahren zur Überprüfung der Merkmale, Grenzwerte und der Detonationsfestigkeit von Ammonium-Einnährstoffdünger mit hohem Stickstoffgehalt (ABl. Nr. L 38 vom 7. 2. 1987)** 16

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 629/88 DER KOMMISSION

vom 8. März 1988

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3989/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 4047/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 7. März 1988 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4047/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. März 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 99.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. März 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	12,29	170,59
0712 90 19	12,29	170,59
1001 10 10	68,97	254,08 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	68,97	254,08 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	7,16	187,56
1001 90 99	7,16	187,56
1002 00 00	47,51	165,81 ⁽³⁾
1003 00 10	41,19	174,74
1003 00 90	41,19	174,74
1004 00 10	97,72	139,55
1004 00 90	97,72	139,55
1005 10 90	12,29	170,59 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
1005 90 00	12,29	170,59 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
1007 00 90	35,81	176,84 ⁽⁴⁾
1008 10 00	41,19	97,74
1008 20 00	41,19	154,53 ⁽⁴⁾
1008 30 00	41,19	60,93 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	41,19	60,93
1101 00 00	26,15	278,27
1102 10 00	81,28	247,68
1103 11 10	120,58	408,07
1103 11 90	26,31	298,60

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 630/88 DER KOMMISSION

vom 8. März 1988

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3989/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 4048/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. März 1988 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. März 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 102.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. März 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	3	4	5	6
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	3,61	3,61	3,61
1001 10 90	0	3,61	3,61	3,61
1001 90 91	0	0,36	0,36	0,36
1001 90 99	0	0,36	0,36	0,36
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0,50	0,50	0,50

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	3	4	5	6	7
1107 10 11	0	0,64	0,64	0,64	0,64
1107 10 19	0	0,48	0,48	0,48	0,48
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 631/88 DER KOMMISSION

vom 8. März 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 379/88 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der irischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 60 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3989/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 379/88 der Kommission⁽⁵⁾ wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 30 000 Tonnen Gerste im Besitz der irischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 3. März 1988 hat Irland die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 30 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der irischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 60 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-

nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 379/88 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 379/88 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 60 000 Tonnen Gerste, die nach allen Drittländern auszuführen ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 60 000 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 379/88 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1988, S. 8.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Leinster	53 000
Munster	7 000*

VERORDNUNG (EWG) Nr. 632/88 DER KOMMISSION

vom 8. März 1988

zur Aufhebung der Zölle bei der Einfuhr von Tafeloliven aus Spanien und Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 75 Ziffer 4 und Artikel 243 Ziffer 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ein Mitgliedstaat ist vom Rat bis zum 31. Dezember 1989 ermächtigt, im Sektor Tafeloliven staatliche Beihilfen zu gewähren. Ab 1. Januar 1990 werden auf Tafeloliven aus Spanien und Portugal nur noch sehr niedrige Zölle angewandt. Einige Drittländer können Tafeloliven in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 zollfrei einführen. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, diese Zölle aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß Ziffer 1 der Artikel 75 und 243 der Beitrittsakte anwendbaren Zölle bei der Einfuhr folgender Erzeugnisse aus Spanien und Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 werden aufgehoben :

KN-Code	Warenbezeichnung
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt :
0709 90	— anderes :
	— — Oliven :
0709 90 31	— — — zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (!)
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren :
0710 80	— andere Gemüse :
0710 80 10	— — Oliven
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet :
0711 20	— Oliven :
0711 20 10	— — zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt (!)
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet :
0712 90	— anderes Gemüse ; Mischungen von Gemüse :
ex 0712 90 90	— — andere :
	— — Oliven

KN-Code	Warenbezeichnung
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht :
2001 90	– andere :
ex 2001 90 90	– – andere : – Oliven
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren :
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse :
ex 2004 90 30	– – Sauerkraut, Kapern und Oliven : – Oliven
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren :
2005 70 00	– Oliven

(¹) Die Zulassung zu dieser Unterposition ist an die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen gebunden.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 4153/87 (¹) der Kommission wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. März 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(¹) ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 633/88 DER KOMMISSION

vom 8. März 1988

über eine besondere Interventionsmaßnahme für Brotweizen in Deutschland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3989/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Brotweizenerzeugung in Deutschland überschreitet
den Bedarf dieses Landes um ein erhebliches.

Die Möglichkeiten, diese Überschüsse auf dem Markt der
Gemeinschaft abzusetzen, sind begrenzt.

Der deutsche Markt kann durch die Ausfuhr eines Teils
dieser überschüssigen Brotweizenmengen nach Drittlän-
dern entlastet werden. In Anbetracht der Weltmarktpreise
für Brotweizen ist eine Ausfuhr nur mit Hilfe einer
Erstattung möglich.

Die Erstattungsregelung im Sinne von Artikel 16 der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 betrifft jedoch die
Ausfuhr aus allen Mitgliedstaaten. Eine solche Regelung
ist folglich für die Lösung des anstehenden Problems
nicht nur ungeeignet, sondern kann auch die Ausfuhr von
Brotweizen aus anderen Mitgliedstaaten fördern, deren
Marktlage sich von Deutschland unterscheidet.

Ohne entsprechende Maßnahmen ist zu erwarten, daß in
Deutschland erhebliche Brotweizenmengen nach Artikel
7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 zur Intervention
angeboten werden, für die sich in jedem Fall als einzige
Absatzmöglichkeit die Ausfuhr nach dritten Ländern
bietet. Zur Vermeidung dieser Intervention ist eine
besondere Interventionsmaßnahme nach Artikel 8 der
genannten Verordnung zur Entlastung des deutschen
Marktes zu treffen.

Außerdem ist dieser Maßnahme der Charakter einer
direkten Ausfuhrförderung zu geben. Dadurch lassen sich
die sehr erheblichen Kosten vermeiden, die für den Haus-
halt der Gemeinschaft mit dem Ankauf und der Lagerung
von Erzeugnissen verbunden wären, die anschließend
ohnehin ausgeführt werden müßten. Die Gewährung
einer Erstattung, deren Höhe im Wege der Ausschreibung
bestimmt wird und die nur für die aus Deutschland
ausgeführten Mengen gilt, kann eine hierfür geeignete
Maßnahme darstellen.

Der Zweck der Maßnahme rechtfertigt die Gewährung
der Erstattung nur für Brotweizen, der der interventionsfä-
higen Qualität gemäß der Verordnung (EWG) Nr.
1570/77 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2258/87⁽⁴⁾, entspricht. Die
zuständige Stelle vergewissert sich von der Übereinstim-
mung der Qualität des auszuführenden Brotweizens mit
den entsprechenden Anforderungen.

Art und Ziel der Maßnahme lassen es zweckmäßig
erscheinen, auf diese Maßnahme Artikel 16 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 sowie die entsprechenden
Anwendungsverordnungen, insbesondere die Verordnung
(EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über
die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei
der Ausfuhr und über die Kriterien für die Festsetzung
des Erstattungsbetrages⁽⁵⁾ sowie die Verordnung (EWG)
Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975 über
die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung
der Ausfuhrerstattungen bei Getreide⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁷⁾, sinngemäß
anzuwenden.

Es kann abgewichen werden von den Bestimmungen der
Verordnung (EWG) Nr. 279/75 über die einzuhaltende
Frist zwischen der Veröffentlichung und der ersten Teil-
ausschreibung, weil die Betroffenen die Bedingungen der
Ausschreibung bereits kennen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 279/75 sieht als Verpflich-
tung für den Zuschlagsempfänger auch die Verpflichtung
vor, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu
stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Kautio-
n von 12 ECU je Tonne kann die Einhaltung dieser
Verpflichtung sicherstellen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu
gewährleisten, muß die Gültigkeitsdauer der erteilten
Lizenzen identisch sein.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungs-
verfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindest-
menge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung
der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote
vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 208 vom 30. 7. 1987, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine besondere Interventionsmaßnahme in Form einer Erstattung bei der Ausfuhr für 100 000 Tonnen aus Deutschland ausgeführten Brotweizen durchgeführt.

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sowie die in Anwendung dieses Artikels erlassenen Bestimmungen finden auf diese Erstattung sinngemäß Anwendung.

(2) Mit der Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahme wird die deutsche Interventionsstelle betraut.

Artikel 2

(1) Zur Bestimmung der in Artikel 1 vorgesehenen Erstattung wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Brotweizenmengen, die nach Polen auszuführen sind.

(3) Die Ausschreibung bleibt bis zum 31. März 1988 offen. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, wobei die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festzulegen sind.

Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 können Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung bis 10. März 1988 eingereicht werden.

(4) Die Angebote sind bei der in der Ausschreibungsbekanntmachung angeführten deutschen Interventionsstelle zu stellen.

(5) Die Ausschreibung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung sowie der Verordnung (EWG) Nr. 279/75.

Artikel 3

Ein Angebot ist nur gültig,

- wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen erstreckt,
- wenn es verbunden ist
 - mit einer Vorausfestsetzung des am letzten Tag jeder Frist für die Einreichung der Angebote gültigen deutschen Währungsausgleichsbetrags,
 - mit der Verpflichtung nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 279/75, daß die Ausfuhrlizenz in Deutschland beantragt werden wird.

Artikel 4

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 genannte Kautions beträgt 12 ECU je Tonne.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission⁽¹⁾ gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Bestimmung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen gelten ab dem Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 bis zum Ende des dritten darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 6

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75

- entweder eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festzusetzen, wobei insbesondere den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung getragen wird
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festgesetzt, so wird der Zuschlag dem Bieter oder den Bietern erteilt, deren Angebote der Höchsterstattung bei der Ausfuhr entsprechen oder darunter liegen.

(3) Entspricht die Qualität nicht der mit Artikel 4a Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 festgelegten, wird die Erstattung um 10 ECU/t verringert, sofern die Qualität zumindest den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 der Kommission⁽²⁾ für Weichweizen gestellten Bedingungen genügt. Andernfalls wird keine Erstattung gewährt.

Zu diesem Zweck läßt die zuständige Stelle die verladene Ware durch eine anerkannte Stelle oder Gesellschaft analysieren und hält der Kommission von jeder Partie eine zusätzliche Probe, die in Anwesenheit des Zuschlagsempfängers oder seines Vertreters zu entnehmen und zu versiegeln ist, zur Verfügung.

Die Kosten der Probenahme und Analyse gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Artikel 7

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der deutschen Interventionsstelle spätestens eineinhalb Stunden nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen nach dem im Anhang wiedergegebenen Schema übermittelt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 15.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichtet die deutsche Interventionsstelle hiervon die Kommission innerhalb der gleichen wie der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 8

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine entsprechen belgischer Zeit.

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. März 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Brotweizen nach Polen

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Mengen in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in ECU je Tonne
1		
2		
3		
usw.		

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1987

zur Änderung der Richtlinie 87/94/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Verfahren zur Überprüfung der Merkmale, Grenzwerte und der Detonationsfähigkeit von Ammoniumnitrat-Einnährstoffdünger mit hohem Stickstoffgehalt

(88/126/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/876/EWG des Rates vom
15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten betreffend Ammonium-Einnährstoff-
dünger mit hohem Stickstoffgehalt⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom
18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvor-
schriften der Mitgliedstaaten über Düngemittel⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Umfang, die technische Komplexität der Richtlinie
87/94/EWG der Kommission⁽³⁾ — in der Tat gehören
mehrere Versuchs- und Analysemethoden verschiedenen
technologischen Bereichen an — und die Zahl der
Sprachen, die in Übereinstimmung zu bringen waren,
führten dazu, daß nach Erlass der Richtlinie durch die
Kommission eine linguistische Revision und einige
technische Verbesserungen vorzunehmen waren⁽⁴⁾.

Diese linguistische Revision und die technischen Verbes-
serungen erfordern eine zusätzliche Frist für die Umset-
zung in den Mitgliedstaaten, so daß der Termin
verschoben werden muß.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Änderungsmaß-
nahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses
für die Anpassung der Richtlinie zur Beseitigung der

technischen Handelshemmnisse bei Düngemitteln an
den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Düngemitteln In Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie
87/94/EWG wird das Datum „31. Dezember 1987“ durch
das Datum „30. November 1988“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen
Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 30.
November 1988 nachzukommen, und setzen die
Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den
Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die
sie im Geltungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 250 vom 23. 9. 1980, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 38 vom 7. 2. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1988

zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, zum Schutz gegen die Einschleppung von *Corynebacterium sepedonicum* vorübergehend ergänzende Maßnahmen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu treffen

(Nur der englische, französische und niederländische Text sind verbindlich)

(88/127/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 80/665/EWG des Rates vom 24. Juni 1980 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats die unmittelbare Gefahr der Einschleppung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel aus einem anderen Mitgliedstaat in sein Gebiet, so kann er vorübergehend ergänzende Maßnahmen treffen, die zum Schutz vor dieser Gefahr erforderlich sind.

Ein Mitgliedstaat kann derartige Maßnahmen auch treffen, wenn ein anderer Mitgliedstaat einen nachgewiesenen Befall mit bakterieller Ringfäule der Kartoffel mitteilt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission am 13. September 1985 mitgeteilt, daß bei Stichproben von Kartoffeln mit Ursprung in Niedersachsen der Verdacht eines Befalls mit bakterieller Ringfäule der Kartoffel auftrat. Aus von Deutschland übermittelten ergänzenden Berichten ging hervor, daß an fünf Stichproben aus der Kartoffelerzeugung dieses Bundeslandes von 1986 der Befall mit bakterieller Ringfäule der Kartoffel nachgewiesen wurde.

Belgien, Frankreich, Irland, Luxemburg, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt, daß sie aufgrund der vorgenannten Mitteilung von Deutschland bestimmte ergänzende Maßnahmen betreffend Kartoffeln mit Ursprung in Deutschland getroffen haben, um den Schutz gegen die Einschleppung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel aus Deutschland zu verstärken.

Diese ergänzenden Maßnahmen sind unterschiedlicher Art und reichen von besonderen Untersuchungsanforderungen bis zum Verbot der Einfuhr von Kartoffeln mit Ursprung in Deutschland.

Bisher konnten weder der Befallsherd festgestellt noch das Ausmaß des Befalls in dem betreffenden Bundesland bestimmt werden.

Deshalb ist es gerechtfertigt, daß die Mitgliedstaaten ergänzende Maßnahmen treffen, um sich vor dieser Gefahr zu schützen.

Bei diesen ergänzenden Maßnahmen sind die Erzeugungs- und Vermarktungsstrukturen in Deutschland sowie die verringerte Gefahr bei Kartoffeln zu berücksichtigen, für die sichergestellt wird, daß sie nicht angebaut werden und auch nicht mittelbar oder unmittelbar mit zum Anpflanzen bestimmten Kartoffeln in Berührung kommen ; ferner ist zu berücksichtigen, daß das Auftreten der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel in anderen Bundesländern bisher nicht nachgewiesen wurde ; diese Maßnahmen würden unbeschadet der pflanzensanitären Kontrollen gelten, die von den einführenden Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Pflanzenschutzregelung durchgeführt werden dürfen.

Die von den vorgenannten Mitgliedstaaten getroffenen ergänzenden Maßnahmen sollten diesen Grundsätzen zumindest bei den wichtigsten Kartoffelerzeugnissen wie Pflanzkartoffeln, Speisekartoffeln und Wirtschaftskartoffeln angepaßt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 4 genannten Mitgliedstaaten werden hiermit bis zum 30. Juni 1990 ermächtigt, zu verlangen, daß Knollen von Kartoffeln (*Solanum tuberosum* L.) mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland nur dann in ihr Hoheitsgebiet verbracht werden dürfen, wenn sie über die in Richtlinie 80/665/EWG, insbesondere der Artikel 2 und 5 Absätze 4 und 5, festgelegten Voraussetzungen hinaus auch die des Absatzes 2 erfüllen.

(2) Für die Ermächtigung nach Absatz 1 gelten folgende Voraussetzungen :

a) Die Knollen erfüllen folgende Anforderungen :

aa) bei Pflanzkartoffeln mit Ursprung in dem Bundesland, in dem das Auftreten der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel nachgewiesen wurde :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 30.

- sie stammen in direkter Linie von amtlich anerkannten krankheitsfreien Knollen ab, die im Rahmen eines geeigneten Programms angezogen wurden, und
 - sie sind nicht mit Kartoffeln anderer Art oder mit Feldern, Lagerräumen oder Geräten in Berührung gekommen, die seit 1986 mit solchen Kartoffeln anderer Art in Berührung gewesen sind, und
 - sie stammen nicht von Material einer den vorgenannten krankheitsfreien Knollen nachfolgenden Stufe ab, das die Anforderungen des vorstehenden Gedankenstrichs in dem betreffenden Jahr nicht erfüllt hat, und
 - sie sind einem amtlichen oder amtlich überwachten Test durch eine unabhängige Stelle gemäß der von der Gemeinschaft festgelegten Methode für die Feststellung und Diagnose von *Corynebacterium sepedonicum* unterworfen worden, und zwar an einer Stichprobe von mindestens 200 Knollen für höchstens 25 Tonnen, die amtlich je Erzeuger und je Partie vor einer etwaigen Vermischung mit Knollen von anderen Erzeugern, vor dem Entfernen vom Erzeugerbetrieb bzw. von der Lager- oder Verpackungsstelle und vorzugsweise vor dem Reinigen und Verpacken entnommen wurde, und haben sich dabei als frei von bakterieller Ringfäule der Kartoffel erwiesen ;
- bb) bei Pflanzkartoffeln mit Ursprung in anderen Bundesländern als dem in aa) genannten Bundesland :
- sie stammen nicht von Kartoffeln mit Ursprung in dem in aa) genannten Bundesland ab und sind auch weder mit solchen Kartoffeln noch mit Feldern, Lagerräumen oder Geräten in Berührung gekommen, die seit 1986 mit Kartoffeln mit Ursprung in diesem Bundesland in Berührung gekommen sind, oder
 - sie sind einem amtlichen oder amtlich überwachten Test durch eine unabhängige Stelle gemäß Buchstabe aa) unterworfen worden und haben sich dabei als frei von bakterieller Ringfäule der Kartoffel erwiesen ;
- cc) bei Speisekartoffeln :
- sie sind in geschlossenen Verpackungen verpackt, die zur unmittelbaren Lieferung an Einzelhändler oder Endverbraucher aufbereitet sind und deren Gewicht das dafür in dem Bestimmungsmitgliedstaat übliche Gewicht, höchstens jedoch 25 kg, nicht überschreitet, und
 - sie sind für eine solche unmittelbare Lieferung bestimmt, und
 - sofern sie ihren Ursprung in dem in aa) genannten Bundesland haben oder nicht festgestellt werden kann, daß sie weder von Kartoffeln mit Ursprung in diesem Bundesland abstammen oder mit solchen Kartoffeln in Berührung gekommen sind : sie stammen unmittelbar von Material ab, das einem amtlichen oder amtlich überwachten Test durch eine unabhängige Stelle gemäß der von der Gemeinschaft festgelegten Methode für die Feststellung und Diagnose von *Corynebacterium sepedonicum* unterworfen wurde, und zwar an einer amtlich entnommenen Stichprobe von mindestens 200 Knollen je Partie, und das sich dabei als frei von bakterieller Ringfäule der Kartoffel erwiesen hat, und sie sind selbst ebenfalls einem solchen Test unterworfen worden und haben sich dabei als frei von bakterieller Ringfäule der Kartoffel erwiesen ;
 - in allen anderen Fällen : sie sind in einer Zone erzeugt und gelagert worden, in der amtlich nach dem Zufallsprinzip entnommene Proben einem solchen Test unterworfen worden sind und sich dabei als frei von bakterieller Ringfäule der Kartoffel erwiesen haben, und
 - sie unterliegen in dem Bestimmungsmitgliedstaat einer amtlichen Überwachung, um zu gewährleisten, daß die Verpackungen nicht vor der vorgesehenen Lieferung geöffnet werden und daß die Knollen nicht mit Feldern, Lagerräumen für Kartoffeln oder Geräten zur Kartoffelaufbereitung in Berührung kommen ;
- dd) bei Wirtschaftskartoffeln :
- sie gehören Sorten an, die für die vorgesehenen Zwecke geeignet sind, und
 - sie sind zur unmittelbaren und unverzüglichen Lieferung an einen Verarbeitungsbetrieb mit amtlich für die Abfallbeseitigung zugelassenen Einrichtungen bestimmt, und
 - sie unterliegen in dem Bestimmungsmitgliedstaat einer amtlichen Überwachung, um eine solche unmittelbare und unverzügliche Lieferung zu gewährleisten.
- b) Das in der Richtlinie 77/93/EWG des Rates⁽¹⁾ vorgeschriebene Pflanzengesundheitszeugnis enthält folgende Angaben :
- unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“ :
„Die Sendung entspricht den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 88/127/EWG der Kommission“, ergänzt durch die genaue Bezugnahme auf die entsprechenden Fälle sowie durch die Angabe der Sortenbezeichnung und des Bundeslandes der Erzeugung. Im Falle des Tests von Proben, die von für das Verbringen in die betreffenden anderen Mitgliedstaaten vorgesehenen Partien entnommen wurden, werden zusätzlich die Bezugsnummer der Probe und die Stelle, in der der Test durchgeführt wurde, angegeben.
 - unter der Überschrift „Unterscheidungsmerkmale“ :
Nummer der Sendung und Kennnummer der Säcke.

(1) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

Wenn die für die Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses zuständige Dienststelle amtlich von Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die einen ersten Anhaltspunkt für die Annahme darstellen, daß bei einer bestimmten Sendung oder bei bestimmten Sendungen die verfügbaren Garantien nicht oder nicht mehr ausreichen, um die in dieser Entscheidung geregelte Gefährdung zu verhüten, so lehnt diese Dienststelle bis zum Zeitpunkt der vollständigen Aufklärung des Sachverhalts die Erteilung des Zeugnisses ab oder widerruft sie.

- c) Die in Artikel 4 genannten Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit, welche Einrichtungen zu den in a) dd) zweiter Gedankenstrich genannten Zwecken amtlich zugelassen worden sind.

Artikel 2

Die in Artikel 4 genannten Mitgliedstaaten passen die ergänzenden Maßnahmen, die sie zum Schutz gegen die Einschleppung von *Corynebacterium sepedonicum* gegenüber Deutschland getroffen haben, so an, daß sie den Bestimmungen des Artikels 1 entsprechen.

Artikel 3

Diese Entscheidung wird aufgehoben oder geändert, sobald ein Fall von bakterieller Ringfäule der Kartoffel bei Kartoffeln mit Ursprung in Deutschland entweder in von anderen Bundesländern gemäß der Richtlinie 80/665/EWG durchgeführten Erhebungen oder an in andere Mitgliedstaaten aufgrund dieser Entscheidung verbrachten Kartoffeln festgestellt wird.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Französische Republik, Irland, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 12. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 87/94/EWG der Kommission vom 8. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Verfahren zur Überprüfung der Merkmale, Grenzwerte und der Detonationsfestigkeit von Ammonium-Einnährstoffdünger mit hohem Stickstoffgehalt

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 38 vom 7. Februar 1987)

ANHANG II

METHODE 1

2.2. Prinzip und Definition

Die Probe wird in einem Erlenmeyerkolben von Raumtemperatur auf 50 °C erwärmt und rund zwei Stunden auf dieser Temperatur gehalten (Phase bei 50 °C). Anschließend wird sie auf 25 °C abgekühlt und zwei Stunden lang bei dieser Temperatur belassen (Phase bei 25 °C). Beide aufeinanderfolgenden Phasen (bei 50 °C und bei 25 °C) bilden zusammen einen Wärmezyklus. Nach Durchführung von zwei Wärmezyklen wird die Probe zur Bestimmung des Ölretentionsvermögens bei 20 (± 3) °C belassen."

3.2. Prinzip und Definition

"... Nach Durchführung der angegebenen Zahl von Wärmezyklen wird die Probe bis zur Durchführung des Detonationsversuchs bei 20 ± 3 °C belassen."

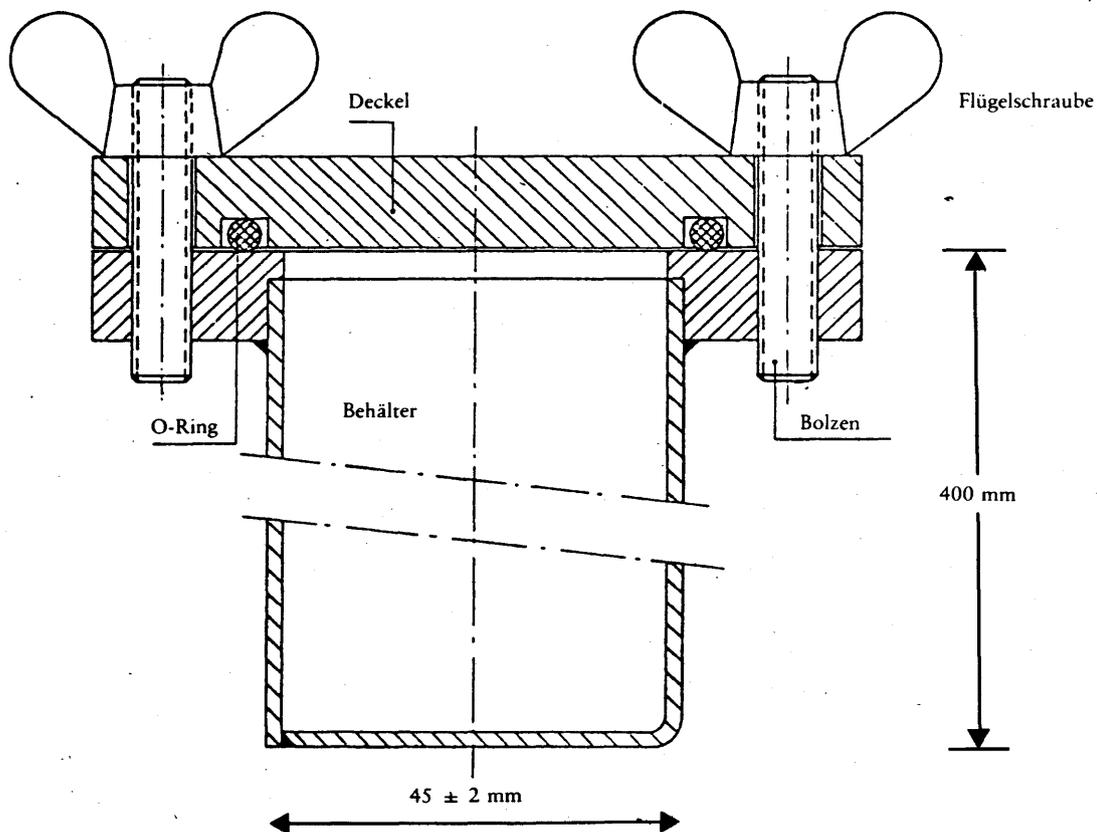
3.3. Geräte

"... oder zwei Wasserbäder, von denen das eine thermostatisch auf 20 °C und das andere auf 51 °C eingestellt ist. Das Wasser ..."

3.4. Durchführung

"... Werden zwei Wasserbäder verwendet, so ist der Behälter nach jeder Abkühlung in das andere Wasserbad zu stellen."

Abbildung 1



METHODE 2

3. Prinzip

„... Man bestimmt die Massenzunahme der Probe (Teilmenge).“

4. Reagenzien

„Gasöl ...“

„5.6. Saugfähiger Zellstoff (Labortücher, saugkräftig)“

„6.0. Mit derselben Probe werden rasch hintereinander zwei Einzelbestimmungen durchgeführt.“

6.1. „Mit dem Prüfsieb (5.4) werden Teilchen mit weniger als 0,5 mm Durchmesser entfernt. Für eine Einzelbestimmung werden 50 g Probe auf 0,01 g genau abgewogen und in das Becherglas (5.2) gegeben. Ausreichend ...“

6.3. „Zwei Lagen Filterpapier (5.5) (etwa 500 × 500 mm) übereinander auf eine glatte Oberfläche legen, die 4 Seiten der beiden Filterpapiere so nach oben falten, daß ein etwa 4 cm breiter Randstreifen entsteht und die Prills nicht fortrollen können. Man lege in die Mitte der Filterpapiere zwei Lagen eines saugfähigen Labortuchs (5.6), schütte den gesamten Inhalt des Filters (5.4) darauf und verteile diesen gleichmäßig mit einer weichen, flachen Bürste. Nach zwei Minuten hebe man eine Seite des saugfähigen Labortuchs an, befördere die Prills auf die darunterliegenden Filterpapiere und verteile sie gleichmäßig mit einer Bürste.

Eine weitere Filterpapierlage mit ebenfalls nach oben gefalteten Randstreifen auf die Probe legen und ...“

„7.1. Berechnungsverfahren und Gleichung

Die Ölretention, ausgedrückt als Prozentsatz bezogen auf die Masse der abgesiebten Teilmenge, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Ölretention} = \frac{m_2 - m_1 \times 100}{m_1}$$

wobei:

m_1 = Masse der abgesiebten Teilmenge (6.1) in Gramm;

m_2 = Masse der Teilmenge nach 6.3 beziehungsweise 6.4, Ergebnis der letzten Rückwägung in Gramm.

Als Ergebnis gilt das arithmetische Mittel der beiden Einzelbestimmungen.“

METHODE 3

2. Prinzip

„... absorbiert. Der Niederschlag wird in eingestellter Salzsäurelösung aufgelöst und durch Rücktitration mit einer Natriumhydroxidlösung bestimmt.“

3. Reagenzien

„3.1. Chrom (VI)-oxid, CrO_3 , analysenrein“

„3.2. Schwefelsäure, auf 60 Volumenprozent verdünnt

— in ein 11-Becherglas 360 ml Wasser einfüllen und vorsichtig 640 ml Schwefelsäure (Dichte bei 20 °C = 1,83 g/ml) zugeben.“

„3.4. Bariumhydroxid:

— 15 g Bariumhydroxid ($\text{Ba(OH)}_2 \cdot 8 \text{H}_2\text{O}$) abwiegen, in heißem Wasser auflösen und in eine 11-Kolbenflasche umfüllen. Bis zur Marke auffüllen, mischen und durch Faltenfilter filtrieren.“

„3.10. Entmineralisiertes Wasser, das zur Austreibung des CO_2 kurz vorher zum Sieden gebracht wird.“

„4.2. Stickstoff in Druckgasflasche“

„4.3.1. Absorptionsrohr A von 200 mm Länge und 30 mm Durchmesser, gefüllt mit Natronasbest (3.9) zwischen Glaswolle“

„4.3.5. Drechselflasche D zum Auffangen von eventuell überdestillierter Säure“

„4.3.7. Zwei Aborber F_1 und F_2 , Durchmesser 32 bis 35 mm, deren Gasverteiler aus einer 10 mm-Scheibe aus Glasfritte mit niedriger Porosität besteht“

„4.3.8. Saugpumpe und Saugkraftregler G, bestehend aus einem in das Ableitungsrohr eingefügten T-förmigen Glasstück, dessen freier Arm mit einem kurzen, mit einer Schraubverbindung ausgestatteten Kautschukschlauch an ein feines Kapillarrohr angeschlossen ist“

„5. Durchführung

5.1. Probeentnahme

rund 10 g auf 0,001 g genau abgewogenes Ammoniumnitrat.

5.2. Beseitigung der Karbonate

Probe in den Reaktionskolben B einfüllen. 100 ml H_2SO_4 (3.2) zugeben. Bei Raumtemperatur lösen sich die Prills oder das Granulat in etwa 10 Minuten auf.

Aufbau des Geräts nach Schema: Absorptionsrohr auf der einen Seite über ein Rückschlagventil (5 bis 6 mm Quecksilbersäule) an die Stickstoffquelle (4.2) und auf der anderen Seite an das in den Reaktionskolben eintauchende Zuführrohr anschließen. Einbau des Vigreux-Fraktionsaufsatzes (C') und des an das Kühlwasser angeschlossenen Kühlers (C). Nach Einstellung des Stickstoffstroms auf leichtes Durchströmen der Lösung wird diese auf den Siedepunkt erwärmt und 2 Minuten auf dieser Temperatur gehalten. Danach sollten sich keine Bläschen mehr bilden. Bei Fortsetzung der Bläschenbildung wird die Erwärmung 30 Minuten fortgesetzt. Anschließend Lösung mindestens 20 Minuten lang im Stickstoffstrom abkühlen lassen.

Gerät nach Schema fertig zusammenbauen, Kühler mit Drehselbflasche (D) verbinden und diese an die Absorber F_1 und F_2 anschließen. Während des Zusammenbaus muß Stickstoff strömen.

Rasch 50 ml Bariumhydroxidlösung (3.4) in jeden Absorber (F_1 und F_2) einfüllen.

Stickstoff etwa 10 Minuten durchströmen lassen. Die Lösung in den Absorbern muß klar bleiben. Andernfalls ist das Karbonatbeseitigungsverfahren zu wiederholen.

5.3. *Oxydation und Absorption*

Nach Zurückziehen des Stickstoffzuführrohrs werden durch den Seitenarm des Reaktionskolbens (B) rasch 20 g (3.1) und 6 ml Silbernitratlösung (3.3) eingefüllt. Das Gerät wird an die Saugpumpe angeschlossen und der Stickstoffarm so geregelt, daß die Sinterglas-Absorber F_1 und F_2 ständig von Gasblasen durchflossen werden.

Inhalt des Reaktionskolbens (B) 1 h 30 sieden lassen⁽¹⁾. Gegebenenfalls muß die Saugpumpe in Gang gesetzt werden, da die Scheibenschlag während des Tests durch den Bariumkarbonatniederschlag verstopft werden können. Der Vorgang ist zufriedenstellend, wenn die Bariumhydroxidlösung im Absorber F_2 klar bleibt. Andernfalls ist er zu wiederholen. Heizung ausschalten und Gerät auseinandernehmen. Zur Entfernung des Bariumhydroxids beide Gasverteiler mit frisch abgekochtem, destilliertem Wasser (3.10) innen und außen reinigen und das Waschwasser im entsprechenden Absorber auffangen. Die Verteiler nacheinander in ein 600-ml-Becherglas legen, das später zur Bestimmung verwendet wird.

Den Inhalt des Absorbers F_2 und anschließend des Absorbers F_1 rasch durch den Tiegel aus gefrittetem Glas im Vakuum filtrieren. Den Niederschlag mit Waschwasser (3.10) der Absorber spülen und den Tiegel mit 50 ml Wasser gleicher Qualität waschen. Tiegel in das 600-ml-Becherglas stellen und etwa 100 ml Wasser (3.10) zugeben. In beide Absorber 50 ml Wasser einfüllen und einen Stickstoffstrom 5 Minuten lang durch die Verteiler fließen lassen. Die einzelnen Wassermengen zu dem Wasser im Becherglas geben und den Vorgang wiederholen, um sicherzustellen, daß die Verteiler gut gespült werden.

5.4. *Bestimmung des aus organischen Stoffen entstehenden Karbonats*

5 Tropfen Phenolphthalein (3.8) in das Becherglas geben. Die Lösung wird rot. Anschließend tropfenweise Salzsäure (3.5) zugeben, bis die Färbung vollständig verschwindet. Die Lösung im Tiegel gut schütteln, um sicherzustellen, daß sich die Rotfärbung nicht wieder einstellt. 5 Tropfen Bromphenolblau hinzugeben und mit Salzsäure bis zur Gelbfärbung titrieren. Nochmals 10 ml Salzsäure zugeben.

Die Lösung bis zum Siedepunkt erwärmen und nicht länger als eine Minute sieden lassen. Genau prüfen, daß die Flüssigkeit keinen Niederschlag mehr enthält.

Abkühlen lassen und mit Natriumhydroxidlösung (3.6) zurücktitrieren.

(¹) Für die meisten organischen Stoffe genügt bei Verwendung des Silbernitratkatalysators eine Reaktionszeit von 1 h 30."

7. **Darstellung der Ergebnisse**

"..."

V_2 = Volumen der 0,1 M Natriumhydroxidlösung in ml für die Rücktitration."

METHODE 4

5.2. *Bestimmung*

"... Der pH-Wert der klaren Lösung wird bei einer Temperatur von $20 \pm 1^\circ\text{C}$ nach dem zur Eichung des Meßgeräts angewandten Verfahren gemessen."

„6. **Darstellung der Ergebnisse**

Die Ergebnisse sind in pH-Einheiten mit einer Fehlergrenze von 0,1 Einheiten und der gegebenen Temperatur anzugeben."

„METHODE 5 — BESTIMMUNG DER KORNGRÖSSE“

„1. **Zweck und Anwendungsbereich**

Diese Methode dient der Festlegung eines Verfahrens zur Bestimmung der Korngröße von Ammoniumnitrat-Einnährstoffdüngern mit hohem Stickstoffgehalt."

„6. **Darstellung der Ergebnisse**

Für die beiden Werte A und A + B ist der jeweilige Durchschnittswert anzugeben."

METHODE 6

3.5. „Kaliumchlorid-Standardmaßlösung 0,1 M; 3,7276 g analysenreines Kaliumchlorid, das zuvor eine Stunde bei 130°C getrocknet und im Exsikkator auf Raumtemperatur abgekühlt worden ist, werden, auf 0,1 mg genau gewogen, ...“

4. Geräte

- „4.1. Potentiometer mit Silberelektrode und Kalomel-Bezugselektrode: Empfindlichkeit 2mV, Meßbereich von - 500 bis + 500 mV.“
- „4.2. Brücke, die eine gesättigte Kaliumnitratlösung enthält und mit der Kalomelektrode (4.1) verbunden wird. Die Brücke ist an den Enden mit porösen Stopfen versehen.
Anmerkung: Diese Brücke ist nicht erforderlich, wenn eine Silberelektrode und eine Quecksilber(I)-Sulfatelektrode als Bezugselektrode verwendet wird.“
- „4.4. Mikrobürette mit Feindosierventil und 0,01-ml-Graduierung.“

5. Durchführung

5.1. Einstellung des Titers der Silbernitratlösungen

„5,00 ml und 10,00 ml der entsprechenden Kaliumchlorid-Standardmaßlösung (3.6) werden in zwei niedrige Bechergläser mit geeignetem Fassungsvermögen (z. B. 250 ml) gegeben. Die Titration des Inhalts jedes Bechergläsers wird folgendermaßen durchgeführt:

... Silberelektrode (4.1) ...

Man titriert, indem mit der Mikrobürette (4.4) entsprechend der angewandten Kaliumchlorid-Standardlösung anfänglich 4 bzw. 9 ml Silbernitratmaßlösung hinzugegeben werden. Die Zugabe ...

...

...

Das genaue Volumen (V_{eq}) der Silbernitratlösung, die dem Reaktionsendpunkt entspricht, erhält man durch folgende Formel: ...“

5.2. Blindversuch

... wobei:

V_2 = genaues Volumen V_{eq} der Silbernitratlösung, die der Titration von 10 ml der verwendeten Kaliumchlorid-Standardlösung entspricht, in ml.

V_3 = genaues Volumen V_{eq} der Silbernitratlösung, die der Titration von 5 ml der verwendeten Kaliumchlorid-Standardlösung entspricht, in ml.“

5.4. Bestimmung

...

Zur eingewogenen Teilmenge fügt man 20 ml Wasser, 5 ml Salpetersäure ...“

Der letzte Satz von Absatz 5.4 wird gestrichen.

6. Angabe der Ergebnisse

...

m = Masse der Teilmenge in g.“

METHODE 7

3.6. „Kupferlösung (1) (Stammlösung): ... 1 ml dieser Lösung enthält 1 000 µg Kupfer (Cu).“

„3.6.1. Kupferlösung (verdünnt): 10 ml Stammlösung (3.6) mit Wasser auf 100 ml auffüllen und 10 ml der so erhaltenen Lösung wiederum mit Wasser auf 100 ml auffüllen, 1 ml der zuletzt erhaltenen Lösung enthält 10 µg Kupfer.

Diese Lösung ist zum Zeitpunkt ihrer Verwendung herzustellen.“

5.1. Zubereitung der Probenlösung

...

Nach Beendigung der Gasentwicklung wird die Lösung unter gelegentlichem Rühren mit einem Glasstab in einem Wasserbad bis zur Trockne eingedampft. Dann fügt ...

...

Man filtriert durch ein kupferfreies Filterpapier ab; die ersten 50 ml sind zu verwerfen.“

„5.3.2. Herstellung der Kalibrationslösung

Durch Verdünnung der Standardlösung (3.6.1) mit 0,5 M Salzsäure (3.3) werden mindestens 5 Kalibrationslösungen hergestellt; die dem optimalen Meßbereich des Spektrophotometers 0 bis 5,0 µg/ml Cu entsprechen.

Vor dem Auffüllen bis zur Marke wird jeder Kalibrationslösung Ammoniumnitrat (3.4) zugegeben, um eine Endkonzentration von 100 mg/ml zu erhalten.“

„5.4. Messung

Das Spektrophotometer (4) wird auf eine Wellenlänge von 324,8 nm eingestellt. Man verwendet zur Messung eine oxidierende Luft-Acetylenflamme. Nacheinander werden die Kalibrationslösungen (5.3.2), die Probe sowie die Blindprobenlösung (5.3.1) dreifach eingesprüht. Das Gerät wird zwischen jedem Meßvorgang mit destilliertem Wasser durchgespült. Zur Erstellung der Kalibrationskurve werden die durchschnittlichen Extinktionswerte jeder Maßlösung auf der Ordinate und die entsprechenden Kupferkonzentrationen in µg/ml auf der Abszisse aufgetragen.

Die Kupferkonzentrationen der Proben- und Blindprobenlösung wird mit Hilfe der Kalibrationskurve bestimmt.“

„ANHANG III**PRÜFUNG AUF DETONATIONSFÄHIGKEIT**

1. **Zweck und Anwendungsbereich**

In diesem Dokument ist ein Verfahren zur Prüfung auf Detonationsfähigkeit von Ammoniumnitrat-Einnährstoffdünger mit hohem Stickstoffgehalt festgelegt.
2. **Prinzip**

Die Probe wird in einem Stahlrohr eingeschlossen und dem Detonationsstoß einer Sprengstoff-Verstärkungsladung unterworfen. Die Detonationsfortpflanzung wird bestimmt aufgrund des Grades der Stauchung einer Serie von Bleizylindern, auf denen das Stahlrohr zur Prüfung waagrecht aufliegt.
3. **Werkstoffe**
 - 3.1. **Plastischer Sprengstoff mit 83 bis 86 % Pentrit**

Dichte: 1 500 bis 1 600 kg/m³
Detonationsgeschwindigkeit: 7 300 bis 7 700 m/s
Gewicht: 500 g ± 1 g
 - 3.2. **Sieben Stränge flexibler Sprengschnur ohne Metallumhüllung**

Füllgewicht: 11 bis 13 g/m
Länge jedes Sprengschnur-Stranges: 400 ± 2 mm
 - 3.3. **Preßkörper aus sekundärem Sprengstoff als Übertragungsladung mit zentraler Aussparung zur Aufnahme der Sprengkapsel**

Sprengstoff: Hexogen/Wachs 95,5 oder Tetryl oder ähnliche sekundäre Sprengstoffe mit oder ohne Graphitzugabe
Dichte: 1 500 bis 1 600 kg/m³
Durchmesser: 19 bis 21 mm
Höhe: 19 bis 23 mm
Zentrale Aussparung zur Einführung der Sprengkapsel: 7 bis 7,3 mm Durchmesser, 12 mm Tiefe
 - 3.4. **Nahtlos gezogenes Stahlrohr nach ISO 65 — 1981 — schwere Serie, mit Nominal-Abmessungen DN 100 (4")**

Außendurchmesser: 113,1 bis 115,0 mm
Wanddicke: 5,0 bis 6,5 mm
Länge: 1 005 ± 2 mm
 - 3.5. **Bodenplatte**

Werkstoff: Stahl (gute schweißbare Qualität)
Abmessungen: 160 × 160 mm
Dicke: 5 bis 6 mm
 - 3.6. **Sechs Bleizylinder**

Durchmesser: 50 ± 1 mm
Höhe: 100 bis 101 mm
Werkstoff: Hütten-Weichblei, Reinheit mindestens 99,5 %
 - 3.7. **Stahlblock**

Länge: mindestens 1 000 mm
Breite: mindestens 150 mm
Höhe: mindestens 150 mm
Gewicht: mindestens 300 kg, wenn keine feste Unterlage für den Stahlblock vorhanden ist
 - 3.8. **Rohrabschnitt aus Kunststoff oder Karton für die Verstärkungsladung:**

Wanddicke: 1,5 bis 2,5 mm
Durchmesser: 92 bis 96 mm
Höhe 64 bis 67 mm
 - 3.9. **Sprengkapsel (elektrisch oder nicht-elektrisch) mit einer Zündstärke 8 bis 10**
 - 3.10. **Holzscheibe**

Durchmesser: 92 bis 96 mm, muß mit dem Innendurchmesser des Rohrabschnittes (3.8) übereinstimmen
Dicke: 20 mm
 - 3.11. **Holzstab, gleiche Abmessungen wie Sprengkapsel (3.9)**
 - 3.12. **Stecknadeln (Länge max. 20 mm)**

4. Durchführung

4.1. Herstellung der Verstärkungsladung zur Einführung in das Stahlrohr

Zur Initiierung der Verstärkungsladung gibt es je nach der verfügbaren Ausrüstung zwei Methoden.

4.1.1. 7-Punkt-Simultan-Initiierung

(Die gebrauchsfertige Verstärkungsladung ist in Abbildung 1 dargestellt)

4.1.1.1. Parallel zur Achse der Holscheibe (3.10), durch das Zentrum und durch 6 symmetrisch auf einen konzentrischen Kreis von 55 mm Durchmesser verteilte Punkte werden Löcher gebohrt. Der Durchmesser der Löcher muß je nach Durchmesser der verwendeten Sprengschnur (3.2) 6 bis 7 mm betragen (siehe Schnitt A - B in Abbildung 1).

4.1.1.2. Von der flexiblen Sprengschnur (3.2) sind 7 Stränge von je 400 mm Länge abzuschneiden; Sprengstoff-Verluste sind an beiden Enden durch einen sauberen Schnitt und sofortiges Abdichten mit Klebemittel zu verhindern. Die 7 Sprengschnur-Stränge sind durch die 7 Löcher in der Holscheibe (3.10) einzuführen, bis ihre Enden einige Zentimeter über die andere Seite der Scheibe hinausragen.

Sodann werden kleine Stecknadeln (3.12) in einer Entfernung von 5 bis 6 mm vom Ende jeder der 7 Sprengschnurstränge quer in die Textilhülle der Sprengschnur gesteckt und die einzelnen Stränge neben der Stecknadel auf einer Breite von 2 cm mit Klebstoff bestrichen. Schließlich zieht man an den längeren Enden der Stränge, bis die Nadel die Holscheibe berührt.

4.1.1.3. Der plastische Sprengstoff (3.1) wird zu einem Zylinder von 92 bis 96 mm Durchmesser — je nach dem Durchmesser des Rohrabschnittes (3.8) — geformt. Diesen Rohrabschnitt aufrecht auf eine ebene Fläche stellen und den entsprechend geformten Sprengstoff einführen. Anschließend die Holscheibe (1) mit den sieben Sprengschnur-Strängen ins obere Ende des Rohrabschnittes einführen und auf den Sprengstoff pressen. Die Höhe des Rohrabschnittes (64 bis 67 mm) ist so anzupassen, daß das obere Ende nicht über das Holz hinausragt. Sodann den Rohrabschnitt z. B. mit Heftklammern oder Nägeln an der Holscheibe befestigen.

4.1.1.4. Die freien Enden der sieben Sprengschnur-Stränge um den Holzstab (3.11) gruppieren, und zwar so, daß die Enden eine senkrecht zum Stab verlaufende Ebene bilden. Sie sind mit Klebeband um den Stab herum zu befestigen (2).

4.1.2. Zentrale Initiierung durch Übertragungsladung (Preßkörper)

Die gebrauchsfertige Verstärkungsladung ist in Abbildung 2 dargestellt.

4.1.2.1. Herstellung des Preßkörpers

Unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen lege man 10 g Sekundärsprengstoff (3.3) in eine Form mit einem Innendurchmesser von 19 bis 21 mm und komprimiere den Inhalt zur vorgeschriebenen Form und Dichte. (Das Verhältnis Durchmesser/Höhe sollte ungefähr 1 : 1 betragen). In der Mitte des Bodens der Form befindet sich ein Stift von 12 mm Höhe und 7,0 bis 7,3 mm Durchmesser (je nach Durchmesser der verwendeten Sprengkapsel), der in dem Preßkörper eine zylindrische Aussparung zum Anbringen der Sprengkapsel bildet.

4.1.2.2. Herstellung der fertigen Verstärkungsladung für zentrale Initiierung

Der plastische Sprengstoff (3.1) wird mit Hilfe eines hölzernen Formteils (10 in Abb. 2) in einen senkrecht auf einer glatten Unterlage stehenden Rohrabschnitt (3.8) eingedrückt, wodurch der Sprengstoff eine Zylinderform mit einer zentralen Vertiefung annimmt. In diese Vertiefung wird der Preßkörper (3.3) eingesetzt. Der zylindrisch geformte Sprengstoff mit dem Preßkörper wird durch eine Holscheibe (3.10) abgedeckt, die zwecks Einführung einer Sprengkapsel eine zentrale Bohrung von 7,0 bis 7,8 mm besitzt. Holscheibe und Rohrabschnitt werden kreuzweise mit Klebeband verbunden. Die Koaxialität der Bohrung in der Scheibe und der Vertiefung wird durch Einstecken eines Holzstiftes (3.11) gewährleistet.

4.2. Vorbereitung der Stahlrohre für die Sprengversuche

Am Ende des Rohres (3.4) werden diametral gegenüberliegend zwei Bohrungen von 4 mm Durchmesser in einem Abstand von 4 mm vom Rande des Rohres durch die Wandung senkrecht zur Mantellinie des Rohres gebohrt. Die Bodenplatte (3.5) wird an das entgegengesetzte Ende des Rohres stumpf angeschweißt, wobei der rechte Winkel zwischen Bodenplatte und Rohrwand mit dem Schweißmaterial um den ganzen Rohrfumfang ausgefüllt wird.

4.3. Füllen und Laden des Stahlrohres

(siehe Abbildungen 1 und 2)

4.3.1. Prüfmuster, Stahlrohr sowie Verstärkungsladung werden auf eine Temperatur von $20 \pm 5^\circ\text{C}$ gebracht. Es werden für zwei Sprengversuche 16 bis 18 kg des Prüfmusters benötigt.

(1) Die Durchmesser der Scheibe muß dem Innendurchmesser des Rohrabschnittes entsprechen.

(2) NB: Die sechs peripheren Stränge sind nach ihrer Fixierung straff, der zentrale Strang sollte dagegen locker bleiben.

- 4.3.2. Das Rohr wird mit der quadratischen Bodenplatte senkrecht auf einen ebenen und festen Untergrund, vorzugsweise Beton, gestellt. Das Rohr wird bis zu einem Drittel der Höhe mit dem Prüfmuster gefüllt und danach jeweils 5 mal um 10 cm angehoben und sodann senkrecht auf den Boden fallen gelassen, um die Prills bzw. Granulate einzurütteln und auf eine möglichst hohe Füllhöhe im Rohr zu bringen. Um den Verdichtungsvorgang zu beschleunigen, wird das Rohr zwischen den Fallvorgängen mit insgesamt 10 Hammerschlägen (Masse des Hammers 750 bis 1 000 g) auf die Mantelfläche in Vibration versetzt. Dieser Füllvorgang wird mit einer weiteren Portion des Prüfmusters wiederholt. Nach einer weiteren Zugabe und Kompaktierung durch 10maliges Erheben und Fallenlassen des Rohres sowie 20 intermittierenden Hammerschlägen sollte das Rohr bis zu 70 mm unterhalb seiner Öffnung gefüllt sein.
- Bei der Einstellung der Füllhöhe des Prüfmusters im Stahlrohr muß unbedingt gewährleistet sein, daß die später einzusetzende Verstärkungsladung (4.1.1 oder 4.1.2) über die gesamte Fläche mit dem Prüfmuster im innigen Kontakt steht.
- 4.3.3. Die Verstärkungsladung (4.1.1 oder 4.1.2) wird in das obere, offene Rohrende auf die Prüfsubstanz aufgesetzt, wobei der obere Rand der Holzscheibe 6 mm unterhalb des Rohrrandes liegt. Die genaue Höhe zur Gewährleistung des erforderlichen innigen Kontaktes von Sprengstoff und Prüfmuster wird durch entsprechendes Zugeben oder durch Wegnehmen kleiner Mengen an Prüfsubstanz hergestellt. Wie in Abbildung 1 und 2 wiedergegeben, werden in die Bohrungen am oberen Rand des Rohres Splinte eingesteckt und die Enden der Splinte gegen die Rohrwandung umgebogen.
- 4.4. *Positionierung von Stahlrohr und Bleizylindern*
(Siehe Abbildung 3)
- 4.4.1. Die Grundflächen der Bleizylinder (3.6) sind von 1 bis 6 zu nummerieren (siehe Abbildung 3). Auf einem horizontal liegenden Stahlblock (3.7) werden auf der Mittellinie der horizontalen Fläche 6 Markierungen mit einem Abstand von jeweils 150 mm untereinander angebracht, wobei der Abstand der 1. Markierung zur Kante des Stahlblocks mindestens 75 mm beträgt. Auf diese Markierungen werden 6 Bleizylinder (3.6) senkrecht gestellt, wobei die Mittelpunkte der Grundflächen der Zylinder auf die Markierung stehen.
- 4.4.2. Das nach 4.3 vorbereitete Stahlrohr wird waagrecht auf die Bleizylinder gelegt, so daß die Rohrachse parallel zur Mittellinie des Stahlblocks liegt und das verschweißte Ende des Rohres 50 mm über den Bleizylinder Nr. 6 hinausragt. Um das Wegrollen des Rohres zu verhindern, verkeile man dieses auf beiden Seiten mit kleinen Holzstücken oder lege ein Holzkreuz zwischen Rohr und Stahlblock.
- Anmerkung:** Man vergewissere sich, daß das Rohr mit allen sechs Bleizylindern in Berührung steht; etwaige leichte Wölbung des Rohres kann durch Drehen um seine Längsachse ausgeglichen werden; ist einer der Bleizylinder zu hoch, so schlage man mit einem Hammer vorsichtig auf den Zylinder, bis er die erforderliche Höhe hat.
- 4.5. *Vorbereitung und Durchführung der Sprengung*
- 4.5.1. Der Versuchsaufbau nach 4.4 ist in einem Bunker oder einem entsprechend hergerichteten Hohlraum unter Tage (Bergwerk, Stollen) vorzusehen. Die Temperatur des Stahlrohres vor der Sprengung muß $20 \pm 5^\circ\text{C}$ betragen.
- Anmerkung: Sollten diese Sprengplätze nicht vorhanden sein, kann gegebenenfalls in einer betonierten Grube mit Abdeckung durch Holzbalken gearbeitet werden. Wegen der bei der Sprengung auftretenden Stahlsplitter mit hoher kinetischer Energie ist ein ausreichender Abstand zum Aufenthaltsort von Menschen oder Verkehrswegen einzuhalten.
- 4.5.2. Bei Verwendung der Verstärkungsladung mit 7-Punkt-Simultan-Initiierung (4.1.1) ist darauf zu achten, daß die entsprechend der Fußnote unter 4.1.1.4 gespannten Sprengschnüre möglichst horizontal liegen.
- 4.5.3. Schließlich ist der Holzstift (3.11) durch eine Sprengkapsel (3.9) zu ersetzen. Die Sprengung erfolgt erst nach Räumung der Gefahrzone und wenn die die Sprengung durchführenden Personen in Deckung sind.
- 4.5.4. Sprengung auslösen.
- 4.6. Nach der Sprengung unter Einhaltung der nötigen Wartezeit bis zum Abziehen der Sprengschwaden (gasförmige, zum Teil toxisch wirkende Zersetzungsprodukte, z. B. nitrose Gase) werden die einzelnen Bleizylinder aufgesammelt. Die Höhe der Bleizylinder nach dem Versuch wird mit Hilfe einer Schublehre gemessen.
- Für jeden der nummerierten Bleizylinder ist der Grad der Stauchung in Form eines Prozentsatzes der ursprünglichen Höhe von 100 mm anzugeben. Sind die Zylinder schräg verformt, so ist der Höchst- und der Tiefstwert zu messen und der Mittelwert zu bilden.
- 4.7. Zur Messung der Detonationsgeschwindigkeit kann eine Sonde eingesetzt werden; diese ist in der Längsachse des Rohres oder an der Rohrwandung anliegend anzubringen.
- 4.8. Je Probe sind zwei Sprengversuche durchzuführen.
5. **Prüfbericht**
- Für jeden der beiden Sprengversuche sind in den Prüfberichten die Werte folgender Parameter anzugeben:
- tatsächlich gemessene Werte des Außendurchmessers des Stahlrohres und der Wanddicke,
 - Brinell-Härte des Stahlrohres,
 - Temperatur des Rohres und der Probe kurz vor der Zündung,
 - Schüttdichte (kg/m^3) der Probe im Stahlrohr,

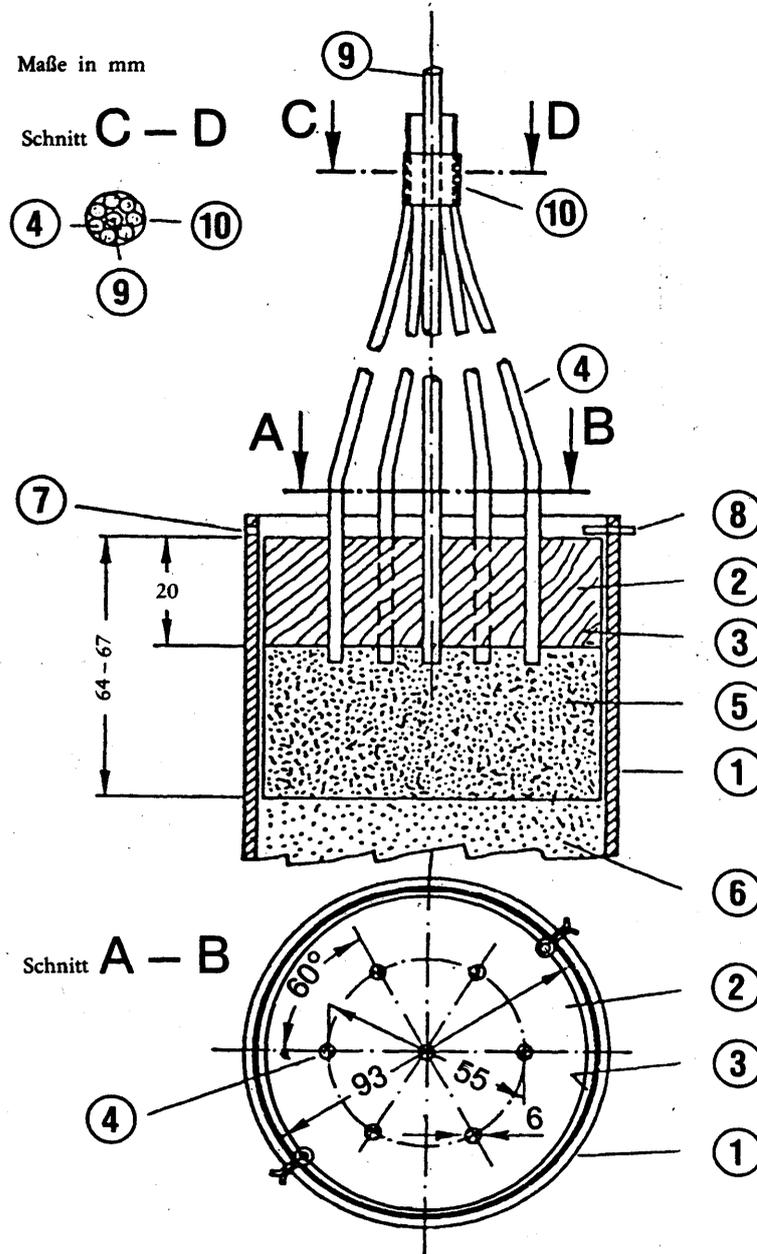
- Höhe jedes Bleizylinders nach dem Sprengversuch mit Angabe der zugehörigen Nummer des Bleizylinders,
- Methode der Initiierung der Verstärkungsladung.

5.1. *Beurteilung der Ergebnisse*

Die Probe hat die Prüfung auf Detonationsfähigkeit bestanden und erfüllt damit die Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 80/876/EWG, wenn bei jedem der beiden Sprengversuche mindestens ein Bleizylinder weniger als 5 % gestaucht worden ist."

Abbildung 1

Verstärkungsladung mit 7-Punkt-Initiierung



- | | |
|-------------------------------|---|
| ① Stahlrohr | ⑤ Plastischer Sprengstoff |
| ② Holzscheibe mit 7 Bohrungen | ⑥ Prüfmuster |
| ③ Rohrabschnitt | ⑦ Bohrung \varnothing 4 mm für Sicherungssplint ⑧ |
| ④ Sprengschnur-Abschnitte | ⑧ Sicherungssplint |
| | ⑨ Holzstift, umschlossen von ④ |
| | ⑩ Klebeband zum Befestigen von ④ rund um ⑨ |

